

Hagen Hügelschäffer

Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand – Teil II (Ziff. 4.3 bis einschl. 5)

ÜBERSICHT

- 4.3 Keine Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Rente durch Anwendung des Näherungsverfahrens
 - 4.3.1 Struktur des Näherungsverfahrens
 - 4.3.2 Einwendungen gegen die Anwendung des Näherungsverfahrens
 - 4.3.2.1 Überhöhte Sozialversicherungsrenten als Grundversorgung
 - 4.3.2.2 Alternativberechnung auf der Grundlage einer Rentenauskunft
 - 4.3.3 Zwischenergebnis
- 4.4 Die fehlende Berücksichtigung weiterer Zeiten
 - 4.4.1 Halbanrechnungsverfahren
 - 4.4.2 Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten im Beitrittsgebiet
 - 4.4.3 Weitere Vordienstzeiten
- 4.5 Keine Erhöhung der Startgutschriften
 - 4.5.1 Keine Multiplikation der Startgutschriften mit dem jeweiligen Altersfaktor
 - 4.5.2 Kein Anspruch auf Dynamisierung
 - 4.5.3 Erhöhung der Startgutschriften über die Zuteilung von Bonuspunkten
- 4.6 Anwendung der Steuerklassen I/0 und III/0 bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts
- 4.7 Nichtberücksichtigung der Berechnungsweise nach §§ 44 a VBLs a. F., 35 a MS a. F.

5. Ergebnis

Der erste Teil dieser Abhandlung (siehe ZTR 2004, 232 ff.) hat im Rahmen der Einleitung die Startgutschriftenproblematik vorgestellt und die Gründe beleuchtet, die zum Wechsel vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell geführt haben. Anschließend wurde die Systematik der Regelungen zur Ermittlung des Besitzstandschutzes skizziert. Im Rahmen des Schwerpunktkapitels „Zweifelsfragen bei der Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge“ wurde dann das Problem behandelt, ob die für die rentenfernen Jahrgänge einschlägige Vorschrift des § 18 Abs. 2 BetrAVG verfassungsgemäß ist. Abschließend ging es um die Klärung der Frage, ob – losgelöst von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken – die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG gegen die vom BAG entwickelte Drei-Stufen-Theorie verstößt.

Der nun folgende zweite Teil knüpft an die Untersuchung dieser Zweifelsfragen an und setzt sich im nächsten Schritt mit den Argumenten auseinander, die gegen die Anwendung des Näherungsverfahrens vorgetragen werden.

4.3 Keine Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Rente durch Anwendung des Näherungsverfahrens

Bei der Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge dient das Näherungsverfahren zur pauschalen Ermittlung der Grundversorgung in Form der gesetzlichen Rente (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. f BetrAVG), die anschließend von der fiktiven Gesamtversorgung zur Ermittlung der Voll-Leistung abgezogen wird (s. o. Ziff. 3¹).

Gegen die Anwendung des Näherungsverfahrens wird unter anderem vorgetragen, dass dieses zu unverhältnismäßig hohen Sozialversicherungsrenten und somit im Ergebnis zu einer Verminderung der Voll-Leistung führe. Die Einbußen könnten dann nicht mehr während der verbleibenden aktiven Erwerbstätigkeit kompensiert werden.² Das Landgericht Karlsruhe vertrat in seiner ersten (noch nicht rechtskräftigen) Entscheidung vom 30. 1. 2004 zu diesem Punkt die Auffassung, dass die Anwendung des Näherungsverfahrens prinzipiell zulässig sei,³ dass aber auf Antrag des Versicherten die Auskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden müsse. Dabei ging die Kammer unter anderem davon aus, dass die Tarifvertragsparteien mit der Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 BetrAVG in § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K lediglich auf eine Berechnungsgrundlage verweisen wollten, ohne dabei die Einzelheiten im Sinne einer tarifvertraglichen Grundentscheidung abschließend festzulegen. Durch die Festschreibung des Näherungsverfahrens ohne die Möglichkeit für die Versicherten, eine Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers vorlegen zu können, sieht das Landgericht Karlsruhe im Vergleich zu den Angehörigen der rentennahen Jahrgänge eine an Art. 3 Abs. 1 GG zu messende sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.⁴

Bevor diese Argumente kritisch durchleuchtet werden (Ziff. 4.3.2), sollen zunächst zum besseren Verständnis die Grundzüge des Näherungsverfahrens dargestellt werden (Ziff. 4.3.1).

4.3.1 Struktur des Näherungsverfahrens⁵

Das Näherungsverfahren, das die Finanzverwaltung für die Berechnung von Pensionsrückstellungen zugelassen hat,

¹ ZTR 2004, 235.

² Kühn/Kontusch, Neuberechnung der Startgutschriften für Rentenanwärter im öffentlichen Dienst?, ZTR 2004, 181 ff. (182/183).

³ A. A. Pühler, Neuordnung der kirchlichen Zusatzversorgung, Gutachten vom 7. 1. 2002, Ziff. V 4.2 (S. 59), abzurufen unter www.diag-mav.org/artikeln/zusatzversorgung/zusatzversorgung.htm; Blomeyer/Otto, Kommentar zum BetrAVG, § 2 Rn. 437 ff.

⁴ LG Karlsruhe 30. 1. 2004 – 6 O 197/03, Ziffer 1.2 c der Entscheidungsgründe.

⁵ Ausführliche Darstellung bei Höfer, Kommentar zum BetrAVG, Rn. 3373 ff.; Blomeyer/Otto, a. a. O., § 2 Rn. 425 ff.; Kaefer/Langenbrück, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst, Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 10 ff.; Clemen/Scheuring/Steinigen/Wiese, BAT-Kommentar, Teil VII – ATV/ATV-K, Erl. 33.2.3.

wurde von Versicherungsmathematikern im Anschluss an die Einführung der dynamischen Sozialversicherungsrente mit der Rentenreform 1957 Ende der 1950er Jahre entwickelt und dient primär steuerlichen Zwecken. Es nähert ohne Zuhilfenahme der individuellen Sozialversicherungsunterlagen des einzelnen Begünstigten für die Gesamtzahl der zu bewertenden Pensionsverpflichtungen den zutreffenden Bilanzausweis mit genügender Genauigkeit an.⁶ Im BetrAVG hat das Näherungsverfahren Eingang in § 18 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. f und in § 2 Abs. 5 Satz 2 gefunden und dient der Ermittlung der anzurechnenden gesetzlichen Rente im Rahmen der Anwartschaftsberechnung.

Unter dem speziellen Blickwinkel der Übergangsregelungen in der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung ist dabei vorweg die Besonderheit zu erwähnen, dass in Anlage 4 Ziffer 5 zum ATV/ATV-K⁷ ausdrücklich der (später noch zu erläuternde) Korrekturfaktor, das Entgelt und die Beitragsbemessungsgrenze nach dem Stand vom 31. 12. 2001 als maßgeblich festgelegt sind. Diese von den Tarifvertragsparteien getroffene Festlegung ist insoweit bedeutsam, als die zugrunde gelegte Kostenbelastung durch das Übergangsrecht das Verhandlungsergebnis zur Reform der Zusatzversorgung wesentlich mitgeprägt hat. Bei einer Fortschreibung dieser Werte über diesen Stichtag hinaus wären diese Kostendaten nicht mehr stimmig gewesen.⁸

Bei der Berechnung der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren wird – vereinfacht dargestellt – nach folgendem Schema verfahren, wobei wegen der Komplexität⁹ dieses Verfahrens auf die Darstellung von Einzelheiten verzichtet wird.

- Im ersten Schritt sind die **maßgebenden Bezüge** festzustellen. Dies sind die für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bruttobezüge. Liegen sie über den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. 12. 2001 (Monatswerte: 8700 DM in West- und 7300 DM in Ostdeutschland),¹⁰ so sind die Bezüge auf diese zu begrenzen.¹¹

Durch den Verweis in § 18 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. f Satz 2 BetrAVG auf die Regelungen des Gesamtversorgungssystems zur Ermittlung des maßgeblichen Arbeitsentgelts (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b BetrAVG) werden die Bezüge aus dem Bruttodurchschnittsentgelt der letzten drei Jahre vor dem 1. 1. 2002 ermittelt. Bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung in diesem Zeitraum erfolgt eine Hochrechnung auf ein Vollzeitentgelt. Die maßgebenden Bezüge werden dabei mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten der gesamten Versicherungszeit multipliziert. Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist eine Rechengröße. Er dient zur Berechnung der einem Teilzeitbeschäftigten zustehenden Anwartschaft im Vergleich zu einem entsprechend Vollzeitbeschäftigten.

- Die Bezüge sind im nächsten Schritt generell mit **45 Versicherungsjahren** zu vervielfachen,¹² da diese Zeit auch dem Modell der Standardrente eines Durchschnittsverdieners in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt.¹³
- Dieses Ergebnis ist dann mit einem **Steigerungssatz** von 1,09 % zu multiplizieren. Ab einem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 70 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird ein reduzierter Steigerungsfaktor verwendet.¹⁴

Somit folgt das Näherungsverfahren folgender Grundformel¹⁵:

$$\text{Sozialrente} = \text{mb (maßgebende Bezüge)} \times \text{Vj (Anzahl der Versicherungsjahre)} \times \text{St (bezügeabhängiger Steigerungssatz)}.$$

Diese Grundformel wird ergänzt durch einen Rentenzugangsfaktor, der die Kürzung des Rentenanspruchs bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente vor dem 65. Lebensjahr berücksichtigt. Da bei Ermittlung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge grundsätzlich ein Rentenbeginn zum 65. Lebensjahr unterstellt wird, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.¹⁶ Schließlich wird die Grundformel durch einen Korrekturfaktor erweitert, der Veränderungen in der Steuer- und Abgabenlast auf die verfügbaren Nettoeinkünfte der beitragszahlenden und leistungsberechtigten Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen soll. Dieser Korrekturfaktor wird jährlich zum 1. Juli angepasst und im Bundessteuerblatt veröffentlicht.¹⁷ Den für die Ermittlung der Startgutschriften maßgeblichen Korrekturfaktor haben die Tarifvertragsparteien in Anlage 4 zum ATV/ATV-K einheitlich für alle Berechtigten auf 0,9086 festgesetzt, was dem zum 31. 12. 2001 geltenden Wert entspricht.

4.3.2 Einwendungen gegen die Anwendung des Näherungsverfahrens

Die in der Einleitung zu diesem Unterabschnitt dargestellten Einwendungen gegen die Anwendung des Näherungsverfahrens lassen sich mit den Stichworten „überhöhte Sozialversicherungsrenten als Grundversorgung“ (Ziff. 4.3.2.1) und „Alternativberechnung auf Grundlage einer Rentenauskunft“ (Ziff. 4.3.2.2) zusammenfassen.

4.3.2.1 Überhöhte Sozialversicherungsrenten als Grundversorgung

Dieser Einwand stützt sich auf die Behauptung, dass durch diese pauschale Methode die individuellen Verhältnisse der Versicherten nicht angemessen berücksichtigt werden, weil dadurch auch Zeiten mit geringem bzw. Zeiten ohne Einkommen einbezogen werden.

Bei der Berechnung der Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG wird zunächst eine fiktive Gesamtversorgung

6 Höfer, a. a. O., Rn. 3374.

7 „Versicherungsmathematische Grundsätze für die Bewertung der Verpflichtungen im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz“.

8 Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 3 zu § 32 ATV, S. 4 und Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 11; Clemens/Scheuring/Steingens/Wiese, a. a. O., Erl. 32.2.2 (a. E.).

9 So auch von Kisters-Kölkes in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 2 Rn. 158, festgestellt.

10 Mit Schreiben vom 10. 1. 2003 (IV a 6 – S 2176 – 1/03) hat das Bundesministerium der Finanzen klarstellend darauf hingewiesen, dass beim steuerlichen Näherungsverfahren die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen in den sozialversicherungsrechtlichen Rechtskreisen Ost und West zu berücksichtigen sind – siehe Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 10.

11 Höfer, a. a. O., Rn. 3383 ff.; Blomeyer/Otto, a. a. O., Rn. 428.

12 Höfer, a. a. O., Rn. 3386 ff.; Blomeyer/Otto, a. a. O., Rn. 429; Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 11; a. A. Kühn/Kontusch, a. a. O., S. 182, die hierbei von 40 Jahren ausgehen.

13 Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung: BT-Drs. 14/4363 vom 20. 10. 2000, S. 9 (Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 1).

14 Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 11; Höfer, a. a. O., Rn. 3390 ff.; Blomeyer/Otto, a. a. O., Rn. 431.

15 Höfer, a. a. O., Rn. 3381; Blomeyer/Otto, a. a. O., Rn. 427.

16 Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 11.

17 Höfer, a. a. O., Rn. 3409 ff.

ermittelt, die sich aus der Multiplikation des fiktiven Nettoentgelts mit dem höchstmöglichen Versorgungssatz von 91,75% ergibt (s. o. Ziff. 3¹⁸). Wenn somit in pauschaler Form eine höchstmögliche Gesamtversorgung auf der einen Seite unterstellt wird, ohne auf die individuelle Situation des einzelnen Versicherten abzustellen, muss dementsprechend auf der anderen Seite eine höchstmögliche Grundversorgung gegenübergestellt werden, die auf der Basis von 45 Versicherungsjahren zu berechnen ist. Folglich ist das Näherungsverfahren geeignet, die notwendige Kongruenz zwischen der pauschal in Ansatz gebrachten, höchstmöglichen Gesamtversorgung in Höhe von 91,75% und der anzurechnenden Rente herzustellen.¹⁹ Im Umkehrschluss würde die Berechnung der Sozialversicherungsrente auf der Grundlage einer Rentenauskunft zur Folge haben, dass das in § 18 Abs. 2 BetrAVG vorgesehene wechselseitige Verhältnis zwischen höchstmöglicher Gesamtversorgung auf der einen und korrespondierender höchstmöglicher Grundversorgung auf der anderen Seite gestört wäre.

Mit Blick auf das Argument der überhöhten Sozialversicherungsrenten als Grundversorgung gilt ferner zu bedenken, dass die maßgeblichen Bezüge durch den Verweis auf die Regelungen im ehemaligen Gesamtversorgungssystem nur anhand des Durchschnittseinkommens der Jahre 1999 bis 2001 berechnet werden (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. f Satz 2 i. V. m. Buchst. b BetrAVG). In einer Vielzahl der Fälle werden gerade jüngere Versicherte im Ergebnis hierdurch begünstigt, da im öffentlichen Dienst nicht zuletzt wegen der altersabhängigen Steigerungen die Gehälter zu Beginn der beruflichen Laufbahn niedriger als in späteren Jahren sind. Folglich wird insbesondere bei jüngeren Mitarbeitern nach dem Näherungsverfahren eine vergleichsweise geringere Sozialversicherungsrente unterstellt, als sie später wahrscheinlich erhalten werden.

Gegen die behaupteten überhöhten Sozialversicherungsrenten spricht schließlich auch die Tatsache, dass das Näherungsverfahren in den letzten Jahren und Jahrzehnten fortlaufend angepasst worden ist,²⁰ um die Veränderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuvollziehen. Da insbesondere in den letzten Jahren deren Leistungsniveau kontinuierlich zurückgefahren wurde, ist im Ergebnis – über einen längeren Zeitraum betrachtet – auch die nach diesem Verfahren ermittelte Grundversorgung in der Höhe zurückgegangen. Soweit die Sozialversicherungsrente – wie im Fall der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge – zur Begrenzung der Betriebsrente herangezogen wird, folgt daraus sogar im Verlauf der letzten Jahre ein höheres Niveau der betrieblichen Versorgungsleistungen.²¹ Durch diese langfristige Betrachtung wird deutlich, dass das Näherungsverfahren vom Grundsatz her flexibel genug ausgeprägt ist, um die Veränderungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuvollziehen und somit eine überhöhte Bewertung von Sozialversicherungsrenten zulasten der Betriebsrentenberechtigten zu vermeiden.

4.3.2.2 Alternativberechnung auf der Grundlage einer Rentenauskunft

Sofern gefordert wird, dass der einzelne Versicherte alternativ zum Näherungsverfahren die Berechnung der Sozialversicherungsrente auf der Grundlage einer Auskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers fordern kann,²² ist diesem Ansatz entgegenzuhalten, dass die Tarifvertragsparteien mit dem Verweis auf § 18 Abs. 2 BetrAVG in § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K (§§ 79 Abs. 1 VBLS, 73 Abs. 1 MS) das Näherungsverfahren als ausschließliche Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Sozialversicherungsrente festgelegt

haben. Entgegen der Auffassung des Landgerichts Karlsruhe handelt es sich bei dieser Festlegung um eine tarifvertragliche Grundentscheidung und nicht nur um einen (bloßen) Hinweis auf einen bestimmten Berechnungsmodus.

Dies ergibt sich zunächst aus einer Gegenüberstellung des § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K mit dem jeweiligen Abs. 4, wo im Rahmen der Berechnung der Startgutschriften für die rentennahen Jahrgänge ausdrücklich auf die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers abgestellt wird. Diese tarifvertragliche Regelung ist Ausfluss des Altersvorsorgeplans 2001, der in Ziffer 3.4.2 bei Beschreibung des Berechnungsmodus für die rentennahen Jahrgänge die Berechnung der gesetzlichen Rente nach den persönlichen Daten des Berechtigten vorsieht und damit eine klare Abgrenzung zu den Angehörigen der rentenfernen Jahrgänge zieht, für die nach Ziff. 3.4.1 die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG gelten. Da der Altersvorsorgeplan 2001 die wichtigsten Verhandlungsergebnisse zur Umgestaltung der Zusatzversorgung widerspiegelt²³ und somit quasi ein „Ergebnisprotokoll“ dieser Tarifeinigung ist, sind die darin definierten Eckpunkte auch eine Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien. Diese Grundentscheidung ist auch vor dem Hintergrund verständlich, dass die rentenfernen Jahrgänge insgesamt 4,8 Mio. Versicherte umfassen. Mit dem Näherungsverfahren steht den Zusatzversorgungseinrichtungen ein einfacher Berechnungsansatz zur Verfügung, mit dem ohne großen Ermittlungsaufwand die anzurechnende Grundversorgung bestimmt werden kann,²⁴ was im Ergebnis auch dazu geführt hat, dass die Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge relativ zügig abgewickelt werden konnte (s. o. Ziff. 4.2.2.2).

Ein Anspruch auf Berechnung der Sozialversicherungsrente auf der Grundlage einer Rentenauskunft kann ungeachtet dieser tarifvertraglichen Grundentscheidung auch nicht aus dem BetrAVG hergeleitet werden. Denn die gesetzlich normierte Verpflichtung des Arbeitgebers, auf Verlangen des Arbeitnehmers eine alternative Berechnung auf Grundlage einer Rentenauskunft durchzuführen,²⁵ sieht lediglich § 2 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BetrAVG findet § 2 BetrAVG grundsätzlich auf die öffentlich-rechtliche Zusatzversorgung keine Anwendung, es sei denn, dass sich aus den nachfolgenden Absätzen Abweichendes ergibt. Nach § 18 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c BetrAVG ist § 2 Abs. 5 Satz 1 BetrAVG, nicht aber Satz 2 entsprechend anwendbar, so dass damit der Anspruch auf Durchführung einer Alternativberechnung ausgeschlossen ist.²⁶

18 ZTR 2004, 235.

19 Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; BT-Drs. 14/4363 vom 20. 10. 2000, S. 10 (Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 Buchst. f); im Ergebnis auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 17. 4. 2003 – 12 C 194/02; Buchst. B der Entscheidungsgründe.

20 Darstellung der historischen Entwicklung bei Höfer, a. a. O., Rn. 3377.

21 Höfer, a. a. O., Rn. 3378.

22 LG Karlsruhe, a. a. O., Ziff. 12 c der Entscheidungsgründe.

23 Vgl. Langenbrinck/Mühlstadt, Betriebsrente der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Rn. 1; Stephan, Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, ZTR 2002, 49 ff. (S. 52).

24 Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 10.

25 Höfer, a. a. O., Rn. 3446 ff.; Führer, Berücksichtigung individueller Sozialversicherungsrenten bei der Ermittlung unverfallbarer Rentenansprüche nach Inkraft-Treten des Rentenreformgesetzes 1992, BetrAV 1993, S. 63 ff. (S. 63).

26 Vgl. im Ergebnis auch Pühler in Kemper/Kisters-Kolkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 32; Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; BT-Drs. 14/4363 vom 20. 10. 2000, S. 10 (Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 Buchst. f).

Schließlich kann mit Blick auf die Angehörigen der rentennahen Jahrgänge die Berechnung der Sozialversicherungsrente auf der Grundlage einer Rentenauskunft nicht mit einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG begründet werden. Dieser ist verletzt, sofern zwei gleich gelagerte Sachverhalte verschieden behandelt werden, ohne dass für diese Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund vorliegt.²⁷ Im vorliegenden Fall wird die Grundversorgung der 4,8 Mio. Angehörigen der rentenfernen Jahrgänge nach dem Näherungsverfahren, die der 600 000 Versicherten der rentennahen Jahrgänge aber auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers berechnet. Insoweit liegt hier tatsächlich eine Ungleichbehandlung vor.

Diese Ungleichbehandlung ist jedoch vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der rentennahen Jahrgänge und des Verwaltungsaufwandes bei den Zusatzversorgungseinrichtungen gerechtfertigt. Insofern gelten an dieser Stelle dieselben Argumente, die im Ergebnis die unterschiedliche Berechnung der Startgutschriften für die rentennahen und rentenfernen Jahrgänge nach den Regeln des ehemaligen Gesamtversorgungssystems bzw. nach § 18 Abs. 2 BetrAVG rechtfertigen (s. o. Ziff. 4.2.2.1 und 4.2.2.2).²⁸ Die Schutzbedürftigkeit der rentennahen Jahrgänge resultiert dabei insbesondere aus der Tatsache, dass diese aufgrund des relativ kurzen Zeitraums bis zum Rentenbeginn ihre Lebensplanung darauf eingerichtet haben, Leistungen nach dem ehemaligen Gesamtversorgungssystem zu beziehen, das wiederum die Ermittlung der anzurechnenden Sozialversicherungsrente auf Grundlage einer konkreten Rentenauskunft vorsah.²⁹ Der weitere Rechtfertigungsgrund des unzumutbaren Verwaltungsaufwandes ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Berechnung sämtlicher Startgutschriften nach Maßgabe des ehemaligen Gesamtversorgungssystems rein rechnerisch Jahrzehnte in Anspruch genommen hätte, so dass eine zeitnahe Systemumstellung nur durch die Berechnung gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG sichergestellt werden konnte, der wiederum zur Ermittlung der Grundversorgung ausschließlich das Näherungsverfahren vorsieht.

4.3.3 Zwischenergebnis

Die Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der anzurechnenden Grundversorgung ohne die Zulassung einer individuellen Rentenauskunft ist somit – auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes – nicht zu beanstanden.

4.4 Die fehlende Berücksichtigung weiterer Zeiten

§ 18 Abs. 2 BetrAVG regelt abschließend, dass nur die in den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BetrAVG zurückgelegten Zeiten bei der Berechnung der Startgutschriften in Ansatz gebracht werden, so dass im Umkehrschluss Zeiten der Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Rahmen dieses Berechnungsmodells unberücksichtigt bleiben.³⁰ Ungeachtet dieses eindeutigen Gesetzeswortlauts stützt sich in der Praxis eine Vielzahl von Beanstandungen auf das Argument, dass außerhalb des § 18 Abs. 2 BetrAVG noch weitere Zeiten bei der Berechnung der Startgutschriften einzubeziehen seien. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um zusätzliche Zeiten im Rahmen des Halbanrechnungsverfahrens (Ziff. 4.4.1). Gefordert wird aber auch, dass Zeiten in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR (Ziff. 4.4.2) sowie sonstige Zeiten in Anlehnung an das Recht der Beamtenversorgung (Ziff. 4.4.3) bei der Berechnung der Startgutschriften berücksichtigt werden.

4.4.1 Halbanrechnungsverfahren

Von Versicherten der rentenfernen Jahrgänge wird häufig die Anwendung der bisherigen Halbanrechnungsregelung bei Berechnung ihrer Startgutschriften, bzw. mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. 3. 2000³¹ sogar die vollständige Berücksichtigung ihrer Vorversicherungszeiten beansprucht.³² Das Landgericht Karlsruhe hat in seiner Entscheidung vom 30. 1. 2004 nicht beanstandet, dass im Rahmen des § 18 Abs. 2 BetrAVG die Vordienstzeiten bei der Berechnung der Startgutschriften nicht einfließen – allerdings im Ergebnis vor dem Hintergrund, dass die Kammer im Wege von Vergleichsberechnungen, die ihrerseits unter Anwendung der Halbanrechnungsregeln erfolgten, dem Kläger mindestens eine Betriebsrente zugesprochen hat, die dem geringeren Betrag der Berechnung der Zusatzrente nach dem Gesamtversorgungsmodell zum 31. 12. 2001 und zum Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.³³

Unter dem Stichwort „Halbanrechnung“ ist die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem bestehende Regelung zu verstehen, wonach bei der Berechnung der Höhe der Gesamtversorgung einerseits Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die außerhalb der Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst lagen (sog. „Vorversicherungszeiten“) nur zur Hälfte (daher auch die Bezeichnung „Halbanrechnung“), andererseits aber die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Gesamtversorgung vollständig angerechnet wurden.³⁴

Das BVerfG hat diese Regelung in seinem Beschluss vom 22. 3. 2000 unter dem Blickwinkel des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG zwar für die Generation der jetzigen Versorgungsrentner³⁵ nicht beanstandet, gleichwohl aber erklärt, dass diese Bestimmung nicht länger als bis zum Ablauf des Jahres 2000 hingenommen werden könne. Als Begründung führte der Senat aus, dass durch die Halbanrechnungsregelung eine große Gruppe von Versorgungsberechtigten, die vor ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst in der Privatwirtschaft gearbeitet hätten, in sachlich nicht gerechtfertigter Weise gegenüber denjenigen Arbeitnehmern benachteiligt werden, die ihr ganzes Berufsleben im öffentlichen Dienst verbracht hätten. Diese Problematik werde sich in absehbarer Zeit verschärfen, da der Wechsel zwischen der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst zugenommen habe, so dass ein bruchloser Verlauf einer Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst für die jüngere Versichertengeneration nicht mehr typisch sei.³⁶ Den Stichtag 31. 12. 2000 hat das Gericht vor dem Hintergrund gewählt, da aufgrund der Entscheidung des BVerfG zu § 18 BetrAVG a. F. vom 15. 7. 1998³⁷ die VBL ohnehin gezwungen war, ihre Satzung bis zu diesem Zeitpunkt grundlegend zu überarbeiten.³⁸

27 S. o. Ziff. 4.1.1 – ZTR 2004, 236.

28 ZTR 2004, 238/239.

29 Vgl. §§ 39 Abs. 1 Satz 1 VBLS a. F., 30 Abs. 1 Satz 1 MS a. F.

30 Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 34.

31 BVerfG ZTR 2000, 265 = NJW 2000, 3341.

32 Ausführliche Darstellung der vorgetragenen Gegenargumente und der diesbezüglichen Rechtsprechung bei Kuliny/Kontusch, a. a. O., S. 182.

33 LG Karlsruhe, a. a. O., Ziff. 11; der Entscheidungsgründe.

34 §§ 42 Abs. 2 Buchst. a aa VBLS a. F.; 33 Abs. 2 Buchst. a aa MS a. F.; siehe auch Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 103.

35 So im Ergebnis auch BGH 26. 11. 2003 – IV ZR 186/02.

36 BVerfG ZTR 2000, 265, 266 = NJW 2000, 3342, 3343.

37 S. o. Ziffer 2.1 – ZTR 2004, 234.

38 BVerfG a. a. O. (FN 36); Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 103.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses standen den Tarifvertragsparteien zwei Wege offen: Sie hatten die Möglichkeit, dass zukünftig Vorversicherungszeiten entweder überhaupt nicht oder vollständig bei der Berechnung der Versorgungsleistungen (sog. „Vollanrechnung“) berücksichtigt werden.³⁹ Die Tarifvertragsparteien haben beschlossen, im neuen Leistungsrecht die Vorversicherungszeiten gänzlich unberücksichtigt zu lassen⁴⁰, so dass sie sich gegen die alternativ in Betracht kommende Vollanrechnung entschieden haben.

Auf dieser Linie liegt auch die weitere Entscheidung der Tarifvertragsparteien, bei der Ermittlung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 BetrAVG die Vorversicherungszeiten ebenfalls unberücksichtigt zu lassen. Diese Entscheidung begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, da die Ausgestaltung des Leistungsrechts im Allgemeinen⁴¹ und der Halbanrechnung im Speziellen⁴² eine Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien ist, die nur in eingeschränktem Umfang einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Darüber hinaus hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 22. 3. 2000 keine konkreten Vorgaben zur Lückenfüllung gegeben⁴³, so dass auch eine vollständige Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten möglich ist,⁴⁴ worauf sich dann auch die Tarifvertragsparteien für die rentenfernen Jahrgänge verständigt haben. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil durch die Betriebsrente unter anderem die Betriebstreue des Mitarbeiters belohnt werden soll.⁴⁵ Schließlich können bei der Neuregelung einer als verfassungswidrig erklärten Regelung in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 79 Abs. 2 BVerfGG die Folgen der Unvereinbarkeit für die Vergangenheit begrenzt werden, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.⁴⁶

Auch der Umstand, dass das Jahr 2001 von den Tarifvertragsparteien als Übergangsjahr erklärt wurde mit der Folge, dass die Systemumstellung faktisch nicht zum 31. 12. 2000, sondern erst ein Jahr später erfolgte⁴⁷, lässt keine andere rechtliche Bewertung zu.⁴⁸ Richtig ist, dass das BVerfG in seiner Entscheidung vom 22. 3. 2000 eine Frist bis zum Ablauf desselben Jahres gesetzt hat. Diese Fristsetzung erfolgt jedoch ausdrücklich vor dem Hintergrund, dass bis zu diesem Termin das Leistungsrecht wegen der Entscheidung des BVerfG zu § 18 BetrAVG sowieso überarbeitet werden musste.⁴⁹ Die für das Leistungsrecht der Zusatzversorgung ausschließlich zuständigen Tarifvertragsparteien haben sich am 13. 6. 2000 – nach Abschluss der Tarifrunde 2000 – darauf verständigt, unverzüglich weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, unter Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung unter Einbeziehung der Halbanrechnungsentscheidung des BVerfG sicherzustellen.⁵⁰ Aufgrund der Komplexität der Materie, der Tatsache, dass von dem tarifvertraglichen System der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung knapp 4,9 Mio. Pflichtversicherte betroffen sind sowie wegen der Absicht der Tarifvertragsparteien, aufgrund der im Vorfeld analysierten Schwachstellen des ehemaligen Gesamtversorgungsmodells⁵¹ einen Systemwechsel zu vollziehen, waren umfangreiche zeitintensive Tarifverhandlungen unumgänglich, so dass der vom BVerfG gesteckte Zeitrahmen von neun Monaten im nachhinein betrachtet äußerst knapp bemessen war.⁵² Infolgedessen kann den Sozialpartnern mit Blick auf die Fristsetzung in der Halbanrechnungsentscheidung und der zügigen Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Umsetzung der Halbanrechnungsentscheidung auch keine Untätigkeit vorgehalten werden.⁵³

Anknüpfend an diese Argumentation besteht erst Recht kein Anspruch auf vollständige Berücksichtigung der Vor-

versicherungszeiten außerhalb des § 18 Abs. 2 BetrAVG im Wege der „Vollanrechnung“. In Ergänzung zu den vorstehend genannten Gründen würde die Vollanrechnung von Vordienstzeiten gegen die Prinzipien der Entgeltfunktion und der Honorierung der Betriebstreue verstoßen bzw. sogar ins Gegenteil verkehren. Denn bei einer Vollanrechnung würden diejenigen Arbeitnehmer, die ihr ganzes Berufsleben im öffentlichen Dienst verbracht haben, gegenüber denjenigen benachteiligt, die kürzere Zeiten vorzuweisen haben. Bei beiden Vergleichsgruppen wären dann bei der Ermittlung der Zusatzversorgung sämtliche Vorversicherungszeiten zu berücksichtigen. Dabei würden aber Arbeitnehmer mit kürzerer Zugehörigkeit im öffentlichen Dienst unter Umständen besser gestellt, da sie aufgrund ihrer Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern vor Eintritt in den öffentlichen Dienst eventuell weitere Ansprüche auf Betriebsrente haben erwerben können.

4.4.2 Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten im Beitrittsgebiet

Umstritten ist ferner die Frage, ob außerhalb des § 18 Abs. 2 BetrAVG weitere Dienstzeiten berücksichtigt werden müssen, die Versicherte in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zurückgelegt haben.

Ansprüche und Anwartschaften aus Einzahlungen in diese Altersvorsorgesysteme wurden in die gesetzliche Rentenversicherung durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG vom 25. 7. 1991⁵⁴ i. d. F. des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes – RüErgG vom 26. 6. 1993⁵⁵ übergeleitet. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerfG⁵⁶ auch mit dem Grundgesetz vereinbar, da hierdurch nicht die Grundrechte aus Art. 14 und Art. 3 GG verletzt worden sind. Folglich besteht keine darüber hinausgehende Verpflichtung, diese Arbeitnehmer zusatzversorgungsrechtlich so zu behandeln, als hätten sie ihre Erwerbsbiographie in der ehemaligen Bundesrepublik vor der Wiedervereinigung zurückgelegt.⁵⁷

Eine Verpflichtung zur Einbeziehung dieser Zeiten kann ferner auch nicht unter dem Blickwinkel des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) aus dem Eingangsvertrag (EV) vom 31. 8. 1990⁵⁸ hergeleitet werden. Zwar soll im Zuge einer schrittweisen Angleichung der Lebensverhält-

39 Vgl. Stephan, a. a. O. S. 50.

40 Vgl. §§ 35 ff. VBLSt. 33 ff. MS.

41 BGH 16. 3. 1985 – IV a ZR 154/87, VersR 1985, 575 ff. (S. 578); BGH 11. 12. 1985 – IV a ZR 252/83, VersR 1986, 360 ff. (361).

42 OLG Karlsruhe 2. 5. 2002 – 12 U 272/01 – Ziff. III 2; OLG München 29. 10. 2002 – 25 U 3821/02 – Ziffer II 1 a; OLG Köln 27. 5. 2003 – 9 U 81/02 – Ziff. II 3 b.

43 So auch im Ergebnis Kühn/Kortusch, a. a. O., S. 185.

44 BVerfG, NJW 2000, S. 3342, OLG München 29. 10. 2002 – 25 U 3821/02 – Ziff. II 1 a.

45 BVerfG 15. 7. 1998 – 1 BvR 1554/89, 963/94, 964/94 – ZTR 1999 36 ff. (S. 47), OLG München 29. 10. 2002 – 25 U 3821/02 – Ziff. II 1 a m. w. N.

46 S. o. Ziff. 2 – ZTR 2004, 234.

47 So im Ergebnis auch LG Karlsruhe 30. 1. 2004 – Ziff. I 3 b (im Zusammenhang mit der „Steuerklassenproblematik“ – s. u. Ziff. 4.6); v. A. Kühn/Kortusch, a. a. O., S. 185.

48 BVerfG a. a. O. (FN 36).

49 Fieberg, Neue Betriebsrente im öffentlichen Dienst, BetrAV 2002 230 ff. (234); Hügelschäffer, Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, BetrAV 2002, 237 ff. (237), Stephan, a. a. O., S. 51.

50 S. o. Ziff. 2.1 und 2.2 – ZTR 2004, 234.

51 Vgl. Langenbrück/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 103.

52 So im Ergebnis auch OLG Karlsruhe 2. 5. 2002 – 12 U 272/01 – Ziff. III 3 a.

53 BGBl. I 1677.

54 BGBl. I 1038.

55 BVerfG 28. 4. 1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 – NJW 1999, 2193 ff.

56 BGH 14. 5. 2003 – IV ZR 72/02 – Ziff. II 2 a.

57 BGBl. II, S. 889 ff.

nisse mittelfristig auch das Niveau der Altersversorgung in Ost und West angeglichen werden (vgl. Art. 30 Abs. 5 Satz 3 des EV). Gemäß Art. 20 EV („Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst“) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A („Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen“) Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 gelten die für den öffentlichen Dienst im übrigen Bundesgebiet bestehenden Arbeitsbedingungen jedoch erst, „wenn und soweit die Tarifparteien dies vereinbaren.“⁵⁸

Die Tarifvertragsparteien haben entschieden, die Berechnung der Startgutschriften nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG durchzuführen, der eine Berücksichtigung weiterer Zeiten außerhalb von Pflichtversicherungszeiten im öffentlichen Dienst nicht vorsieht. Die Nichtberücksichtigung dieser Zeiten steht dem Postulat einer mittelfristig zu erfolgenden Angleichung des Niveaus der Altersversorgung in Ost und West nicht entgegen. Denn die Versicherten der rentenfernen Jahrgänge verbleiben nach Berechnung ihrer Startgutschriften weiterhin Zusatzversichert. Sie haben folglich die Möglichkeit, durch den Erwerb zusätzlicher Versorgungspunkte (ggf. unter Ausnutzung der freiwilligen Höherversicherung) ihre Anwartschaften auszubauen,⁵⁹ so dass dadurch mittelfristig die erwünschte Angleichung auch zu erwarten ist.

4.4.3 Weitere Vordienstzeiten

Eine Berücksichtigung weiterer Vordienstzeiten außerhalb des § 18 Abs. 2 BetrAVG wird häufig unter Bezugnahme auf die Regelungen im Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) gefordert. Im ehemaligen Gesamtversorgungsmodell war die Beamtenversorgung ihrerseits Bezugssystem für die Bestimmung der Gesamtversorgung.

Gemäß § 6 BeamtVG ist regelmäßig nur die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ruhegehaltstfähig. Unter bestimmten Bedingungen können auch Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst bei Berechnung des Ruhegehalts berücksichtigt werden (§ 10 BeamtVG).

Vor diesem Hintergrund kann jedoch keine Berücksichtigung weiterer Vordienstzeiten außerhalb des § 18 Abs. 2 BetrAVG bei der Berechnung der Startgutschriften erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es grundsätzlich keine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt, wenn Beamte einerseits und Angestellte des öffentlichen Dienstes andererseits unterschiedlich behandelt werden. Denn das gesetzlich geregelte Beamtenverhältnis unterscheidet sich von dem durch privatrechtlichen Vertrag begründeten Arbeitsverhältnis unter anderem dadurch, dass der Angestellte im Gegensatz zum Beamten – unabhängig von der Regelung in § 53 Abs. 3 BAT – grundsätzlich jederzeit entlassen werden kann und dass der Angestellte keinen Anspruch auf lebenslange Alimentation hat.⁶⁰ Außerdem kann auch aus den Bestimmungen des BeamtVG direkt eine Einbeziehung weiterer Zeiten außerhalb des § 18 Abs. 2 BetrAVG nicht hergeleitet werden. In § 10 BeamtVG wird geregelt, in welchem Umfang Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen als ruhegehaltstfähig anzuerkennen sind. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Zeiten einer Beschäftigung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren, sofern diese Beschäftigung zur Ernennung als Beamter geführt hat. Folglich ist die Anerkennung sonstiger Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Beamtenrecht grundsätzlich nicht vorgesehen.

4.5 Keine Erhöhung der Startgutschriften

Auf Kritik stößt ferner die Regelung, dass die einmal ermittelten Startgutschriften nicht mehr verzinst, sondern nur noch über die Zuteilung von Bonuspunkten erhöht werden (§§ 32 Abs. 1 Satz 3 ATV/ATV-K, 79 Abs. 7 VBLS, 73 Abs. 7 MS). Mit der Begründung, dass dadurch die Startgutschriften im Laufe der Jahre entwertet würden, wird häufig die Forderung erhoben, dass auch die Startgutschriften (jährlich) zu dynamisieren seien. Das Landgericht Karlsruhe hat hierzu in seinem Urteil vom 30.1.2004 entschieden, dass die Zusatzversorgungseinrichtungen den ermittelten Wert der Startgutschriften mit dem jeweiligen Altersfaktor des Versicherten gemäß den §§ 36 Abs. 3 VBLS, 34 Abs. 3 MS zu multiplizieren hätten. Aus Sicht der Kammer sei der Altersfaktor deswegen zu berücksichtigen, da ansonsten die Startgutschriften insbesondere der jüngeren Arbeitnehmer über die Jahre an Wert verlieren, wenn die für die Startgutschriften ermittelten Versorgungspunkte nicht so behandelt würden, wie die sonst erworbenen Punkte, die mit dem Altersfaktor vervielfältigt werden. Hierzu liege insoweit auch keine ausdrückliche tarifvertragliche Regelung vor.⁶¹

Der Forderung nach Multiplikation mit dem jeweiligen Altersfaktor (Ziff. 4.5.1) bzw. nach (jährlicher) Dynamisierung (Ziff. 4.5.2) ist entgegenzuhalten, dass beide Möglichkeiten ausdrücklich im Wege einer tarifvertraglichen Grundentscheidung ausgeschlossen sind, die ihrerseits nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist.⁶² Allerdings erfahren die Startgutschriften im Laufe der Jahre eine faktische Erhöhung durch die Zuteilung von Bonuspunkten, so dass dadurch eine wertmäßige Auszehrung vermieden wird (Ziff. 4.5.3).

4.5.1 Keine Multiplikation der Startgutschriften mit dem jeweiligen Altersfaktor

Die Erhöhung der Startgutschriften durch Multiplikation mit dem jeweiligen Altersfaktor ist ausdrücklich durch § 32 Abs. 1 Satz 2 ATV/ATV-K ausgeschlossen, wonach die Ermittlung der Startgutschriften „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ erfolgt. Diese Regelung wurde durch die Ziffer 12 des 2. Änderungstarifvertrages zum ATV/ATV-K vom 12.3.2003 eingefügt.⁶³ Hintergrund dieses Änderungstarifvertrages war eine Reihe von Zweifelsfragen, die im ersten Jahr nach der Unterzeichnung des ATV/ATV-K auftraten.⁶⁴ In diesem Zusammenhang tauchte auch bei den Zusatzversorgungseinrichtungen die Frage auf, ob die Startgutschriften mit dem jeweiligen Altersfaktor des Versicherten multipliziert werden müssten. Die Tarifvertragsparteien, denen diese Anfrage zugeleitet wurde, haben einen derartigen Anspruch verneint und insoweit die oben genannte Ergänzung des § 32 Abs. 1 Satz 2 ATV/ATV-K vorgenommen.

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung der bisherigen Verfahrensweise, nicht aber um eine Neuregelung.⁶⁵ Denn die Altersfaktorentabelle kann aus systematischen Gründen auf die Startgutschriften keine Anwendung finden. In die Altersfaktoren ist eine Reihe von versiche-

58 BGH 14.5.2003 – IV ZR 72/02 – Ziff. II 2 b bb (2).

59 Vgl. BGH 14.5.2003 – IV ZR 72/02 – Ziff. II 2 b aa.

60 BVerfG 2.3.2000 – 2 BvR 951/98 – ZTR 2000, 481; BVerfG ZfR 1999, 39.

61 LG Karlsruhe 30.1.2004, Ziff. I 2 d.

62 BGH 16.3.1985 – IVa ZR 154/87, VersR 1988, 575 ff. (578); BGH, 11.12.1985 – IVa ZR 252/83, VersR 1986, 360 ff. (361).

63 Abgedruckt bei Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Teil C (Anhang).

64 Zum Hintergrund des 2. Änderungstarifvertrages zum ATV/ATV-K: Bergmann, Weitere Entwicklungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach der Systemumstellung, ZfR 2003, 478 ff.

65 Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. I zu § 32 ATV, S. 1.

runismathematischen Annahmen eines kapitalgedecktes Systems eingeflossen, das beim Punktemodell unterstellt wird (vgl. Ziff. 2.1 des Altersvorsorgeplans 2001). So muss mit den Altersfaktoren zum Beispiel berücksichtigt werden, dass sich Beiträge in einem Kapitaldeckungsverfahren verzinsen. Wichtig für die Bestimmung der Verzinsung sind dabei der Zahlungszeitpunkt des jeweiligen Beitrags und die Länge der Ansparphase, so dass die Faktoren mit zunehmendem Alter abnehmen. Weiterhin ist in den Altersfaktoren berücksichtigt, dass für die Beiträge in der Anwartschaftsphase ein Zinssatz von 3,25% und während der Rentenbezugsphase von 5,25% angesetzt wird.⁶⁶

Diese versicherungsmathematischen Annahmen, die der Altersfaktorentabelle und somit dem Punktemodell zugrunde liegen, bestanden aber beim Gesamtversorgungssystem nicht, da dieses eben nicht als kapitalgedecktes System konzipiert war. Da die Startgutschriften aber die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften widerspiegeln, wäre die Anwendung der ausschließlich auf das Punktemodell zugeschnittenen Altersfaktoren bei Berechnung der Startgutschriften somit aus versicherungsmathematischer Sicht fehlerhaft. Außerdem würde die Anwendung der Altersfaktorentabelle zu erheblichen Mehrkosten führen, die seinerzeit bei der Tarifeinigung nicht berücksichtigt worden sind,⁶⁷ so dass dadurch die finanziellen Grundlagen der Systemumstellung insgesamt in Frage gestellt würden.

Somit haben die Tarifvertragsparteien in § 32 Abs. 1 Satz 2 ATV/ATV-K ganz bewusst klargestellt, dass die im Rahmen der Startgutschriften ermittelten Anwartschaften nicht mit den individuellen Altersfaktoren zu multiplizieren sind. Infolgedessen liegt zu diesem Punkt keine tarifvertragliche Lücke, sondern eine ausdrückliche tarifvertragliche Regelung vor.

4.5.2 Kein Anspruch auf Dynamisierung

Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch auf (eine jährlich vorzunehmende) Dynamisierung der Startgutschriften. Die Tarifvertragsparteien haben in § 32 Abs. 1 Satz 3 ATV/ATV-K (§§ 79 Abs. 7 VBLS, 73 Abs. 7 MS), der ebenfalls durch Nr. 12 des 2. Änderungstarifvertrages zum ATV/ATV-K vom 12. 3. 2003 eingefügt worden ist, klargestellt, dass eine Verzinsung vorbehaltlich der Bonuspunkte-Zuteilung nicht stattfindet. Insoweit gelten auch hier die oben genannten Schlussfolgerungen, dass eine Dynamisierung der Startgutschriften im Wege einer tarifvertraglichen Grundentscheidung ausgeschlossen ist.

Ein Anspruch auf Dynamisierung kann auch nicht aus den Regelungen des BetrAVG hergeleitet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Dynamisierung besteht nach der für den öffentlichen Dienst geltenden Sonderregelung des § 18 Abs. 4 BetrAVG und nach der allgemeinen Vorschrift des § 16 BetrAVG wegen des gewählten Terminus der „Leistungen“ nur für Betriebsrenten, nicht aber für Anwartschaften,⁶⁸ wozu auch die ermittelten Startgutschriften zählen. Auch kann aus § 18 Abs. 2 BetrAVG, der ausschließlich die Umrechnung der bisherigen Anwartschaften in das neue System in Form von Startgutschriften behandelt, ein derartiger Anspruch nicht hergeleitet werden, da eine Dynamisierung begrifflich erst nach erfolgter Umrechnung erfolgen kann.

4.5.3 Erhöhung der Startgutschriften über die Zuteilung von Bonuspunkten

Eine wertmäßige Erhöhung der Startgutschriften erfolgt jedoch faktisch gemäß §§ 32 Abs. 1 Satz 3 ATV/ATV-K,

79 Abs. 7 VBLS, 73 Abs. 7 MS über die Zuteilung von Bonuspunkten, soweit die einzelne Zusatzversorgungseinrichtung im vorangegangenen Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat.

Die Zuteilung von Bonuspunkten resultiert aus der Konzeption des Punktemodells, dem wiederum die Idee eines kapitalgedecktes Systems zugrunde liegt. Einem kapitalgedecktes System ist immanent, dass sich auch Überschüsse aus Zinserträgen ergeben können. Grundlage für die Feststellung der Überschüsse und die Entscheidung über die Vergabe von Bonuspunkten ist eine auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhende und durch den Verantwortlichen Aktuar der einzelnen Kasse erstellte fiktive versicherungstechnische Bilanz für die Verpflichtungen gegenüber den Pflichtversicherten und den beitragsfrei Versicherten mit erfüllter Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten. Ergibt diese fiktive versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, wird dieser um den Aufwand für soziale Komponenten und um die Verwaltungskosten vermindert.⁶⁹ Soweit bei einer Zusatzversorgungseinrichtung tatsächlich Kapitaldeckung besteht, errechnen sich die Überschüsse aus den tatsächlich erzielten Kapitalanlageergebnissen. Besteht keine Kapitaldeckung, wird eine fiktive Verzinsung unterstellt, die sich gemäß den §§ 19 Abs. 1 Satz 6 ATV/ATV-K, 68 Abs. 2 Satz 3 VBLS, 66 Abs. 1 Satz 3 MS aus der durchschnittlichen laufenden Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen ergibt. Anspruch auf Zuteilung von Bonuspunkten haben die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.⁷⁰

Demzufolge erfolgt eine Werterhöhung der Startgutschriften über die Zuteilung von Bonuspunkten. Im Vergleich zum ehemaligen Gesamtversorgungssystem ist hierdurch sogar eine Besserstellung der Versicherten eingetreten, da vormalig überhaupt keine Erhöhung der Anwartschaften über die Zuteilung von Bonuspunkten oder dergleichen stattgefunden hat.

4.6 Anwendung der Steuerklassen I/0 und III/0 bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts

Umstritten ist auch die Regelung, wonach bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts die zum 31. 12. 2001 für den jeweiligen Versicherten geltende Steuerklasse zugrunde gelegt wird (§§ 32 Abs. 4 Satz 1 ATV/ATV-K, 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS, 72 Abs. 2 Satz 1 MS). Denn im Vergleich zu Verheirateten (mit der Steuerklasse III/0) seien bei Ledigen höhere, nicht gerechtfertigte Abzüge zu verzeichnen. Außerdem könne ein späterer Wechsel der Steuerklasse nicht mehr mit Wirkung für die Startgutschrift berücksichtigt werden.⁷¹

Das Landgericht Karlsruhe hat diese Regelung in seiner Entscheidung vom 30. 1. 2004 im Ergebnis nicht beanstandet, da es in Anlehnung an die Halbanrechnungsentscheidung des BVerfG vom 22. 3. 2000 in dieser Stichtagsbetrachtung eine zulässige Typisierung sah.⁷²

⁶⁶ Langenbrinck/Mühlstadt, a. a. O., Rn. 51.

⁶⁷ Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. I zu § 32 ATV, S. 1.

⁶⁸ Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 47; Bode in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 16 Rn. 8.

⁶⁹ § 19 ATV/ATV-K, § 68 VBLS, § 66 MS.

⁷⁰ Ausführliche Darstellung bei Langenbrinck/Mühlstadt, a. a. O., Rn. 61 ff.

⁷¹ Kühn/Kontusch, a. a. O., S. 182.

⁷² LG Karlsruhe 30. 1. 2004, Ziffer 13 b.

Bei der Festlegung dieser Stichtagsregelung handelt es sich zunächst um eine Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien, die nur in eingeschränktem Maße einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist.⁷³ Den Tarifvertragsparteien war nämlich diese Problematik aufgrund von Nachfragen und Einsprüchen seitens der Versicherten bekannt. Dies hat sowohl die Gewerkschaften als auch die Arbeitgeber dazu veranlasst, in einer Niederschriftserklärung zum 2. Änderungsstarifvertrag zum ATV/ATV-K ausdrücklich festzuhalten, dass bei der Berechnung der Startgutschriften eine ausschließlich stichtagsbezogene Berücksichtigung des Familienstandes zum 31. 12. 2001 zu erfolgen hat, auf deren Basis nach den Steuerklassen I/0 und III/0 differenziert wird. Ein späterer Wechsel der zu berücksichtigenden Steuerklasse ist demnach ausgeschlossen.⁷⁴

Außerdem haben Stichtagsregelungen denkbare Folgen zur Folge, dass an sich veränderliche Sachverhalte (nämlich Änderung des Familienstandes) auch für die Zukunft unveränderlich festgeschrieben werden. Die Schaffung einer derartigen Stichtagsregelung war aber unumgänglich, da ansonsten die Anwartschaften zum Umstellungszeitpunkt nicht hätten festgestellt werden können, so dass die Systemumstellung dann nicht möglich gewesen wäre.⁷⁵

Schließlich bleiben nach § 18 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. c i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 1 BetrAVG nachträgliche Veränderungen der Bemessungsgrundlage, soweit sie nach dem Ausscheiden eintreten, außer Betracht. Hierzu zählt auch die Steuerklasse, da sie der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts dient. Folglich bleiben Änderungen, die nach diesem Stichtag eintreten, auch im Rahmen der Startgutschriftenberechnung unberücksichtigt.⁷⁶

4.7 Nichtberücksichtigung der Berechnungsweise nach §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F.

Gegenstand zahlreicher Beanstandungen ist schließlich, dass bei den Versicherten der rentenfernen Jahrgänge die VBL und die kommunalen Zusatzversorgungskassen keine Vergleichsberechnung nach §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F. durchführen.

Die §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F. stellten im alten Gesamtversorgungssystem die sog. „qualifizierte Versicherungsrente“ dar. Die qualifizierte Versicherungsrente erhielten beitragsfrei Versicherte, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres aufgrund eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre in der Zusatzversorgung pflichtversichert oder mindestens drei Jahre pflichtversichert und wenigstens zwölf Jahre beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt waren. §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F. basierten auf der bis zum 31. 12. 2000 gültigen Fassung des § 18 BetrAVG,⁷⁷ der vom BVerfG durch Beschluss vom 15. 7. 1998 für verfassungswidrig erklärt worden ist.⁷⁸

Die „einfache Versicherungsrente“ (§§ 44 VBL a. F., 35 MS a. F.) erhielten dagegen beitragsfrei Versicherte, die lediglich die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt hatten. Die Höhe der „einfachen Versicherungsrente“ war von der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte während der gesamten Pflichtversicherungszeit abhängig.⁷⁹ Die Durchschnittswerte beider Rentenarten lagen weit auseinander. Im Jahr 1999 belief sich bei der AKA (Gesamtbestand) die durchschnittliche „qualifizierte Versicherungsrente“ auf 193 DM, die „einfache Versicherungsrente“ dagegen nur auf 82 DM.⁸⁰

Im Ergebnis kann keine Vergleichsberechnung nach §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F. beansprucht werden. Denn die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge erfolgt nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG (§§ 33 Abs. 1 ATV/ATV-K, 79 Abs. 1 VBL, 73 Abs. 1 MS). Nach § 18

Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe e BetrAVG finden Mindestleistungen bei der Berechnung der Voll-Leistung keine Berücksichtigung. Zu diesen Mindestleistungen gehört neben der „alten“ Mindestversorgungsrente nach §§ 40 Abs. 4 VBL a. F., 31 Abs. 4 MS a. F. auch die „qualifizierte Versicherungsrente“ nach §§ 44 a VBL, 35 a MS a. F. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG allein die sog. Mindestanwartschaft nach § 18 Abs. 2 Ziffer 4 BetrAVG. Gemeint ist hiermit ausschließlich die Anwartschaft auf die „einfache Versicherungsrente“ nach §§ 44 VBL a. F., 35 MS a. F., nicht aber die auf die „qualifizierte Versicherungsrente“ nach §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F.⁸¹

Der Ausschluss der Vergleichsberechnung nach §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F. folgt ferner aus der im Übergangsrecht vorgenommenen Differenzierung zwischen rentenfernen und rentennahen Jahrgängen. Bei den rentennahen Jahrgängen erfolgt die Berechnung der Startgutschriften nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem, so dass demzufolge auch Mindestleistungen im Sinne § 18 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. e BetrAVG – wie z. B. die „qualifizierte Versicherungsrente“ – berücksichtigt werden.⁸² Dies ergibt sich auch aus § 33 Abs. 2 Satz 1 ATV-K, der Berechnungsgrundsätze für die Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge festlegt und in diesem Zusammenhang auf § 47 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerfV-G), dem Vorgänger des ATV-K, verweist, der dem § 35 a MS a. F. entspricht. Im ATV erfolgt bei sonst gleichem Inhalt an dieser Stelle der direkte Verweis auf § 44 a VBL a. F. Somit haben die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebracht, dass eine Vergleichsberechnung nach §§ 44 a VBL a. F., 35 a MS a. F. nur bei den rentennahen, nicht aber bei den rentenfernen Versicherten erfolgen soll.⁸³

Eine durch die kommunalen Kassen bzw. VBL vorzunehmende Vergleichsberechnung kann schließlich nicht mit der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen begründet werden, die bei der Ermittlung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge einen Abgleich mit der „qualifizierten Versicherungsrente“ vornehmen.⁸⁴ Denn hierbei handelt es sich um eine Besonderheit im kirchlichen Bereich, die auf entsprechenden Beschlüssen der zuständigen Gremien beruht. Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen. Sie können daher auch abweichende Regelung treffen, insbesondere dann, wenn es sich um begünstigende Regelungen für die Versicherten handelt.

73 BGH 16. 3. 1985 – IVa ZR 154/87, VersR 1988, 575 ff. (578); BGH 11. 12. 1985 – IVa ZR 252/83, VersR 1986, 360 ff. (361).

74 Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 2 zu § 32 ATV, S. 3/4; Bergmann, a. a. O., S. 481; Clemens/Scheuring/Steinigen/Wiese, a. a. O., Erl. 32.2.2.

75 Vgl. im Ergebnis auch LG Karlsruhe 30. 1. 2004, Ziffer I 3 b.

76 Vgl. im Ergebnis auch Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 35.

77 Mühlstädt, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Betriebsrentengesetz und ihre Auswirkungen auf die Altersversorgung im öffentlichen Dienst, ZTR 1999, 343 ff. (346).

78 Einzelheiten dazu bei Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 1.

79 Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. I zu § 31 ATV, S. 2.

80 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7220 vom 19. 10. 2001, Übersicht A II 46.

81 Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 43, 48; Kiefer/Langenbrinck, a. a. O., Erl. 3.3 zu § 33 ATV, S. 13; Clemens/Scheuring/Steinigen/Wiese, a. a. O., Erl. 33.2.5.

82 Vgl. Clemens/Scheuring/Steinigen/Wiese, a. a. O., Erl. 33.3.5.

83 Clemens/Scheuring/Steinigen/Wiese, a. a. O., Erl. 33.2.

84 § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln.

5. Ergebnis

Die Tarifvertragsparteien haben mit den Übergangsregelungen ein differenziertes Regelungswerk getroffen, das den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Erfordernissen an tarifvertragliche Übergangsregelungen in ausreichendem Maß Rechnung trägt. Da mit Blick auf die Vergangenheit damit zu rechnen ist, dass – wie bei anderen

grundlegenden Entscheidungen zur öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung – Fragen der Systemumstellung Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung sein werden, wird die Startgutschriftenthematik noch für geraume Zeit für die Versicherten, deren Anwälte und für die angerufenen Gerichte, aber auch für die Zusatzversorgungseinrichtungen und damit gleichermaßen für die Tarifvertragsparteien nicht an Bedeutung verlieren.